

# RS Vwgh 1998/4/29 97/16/0417

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.1998

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

UStG 1972 §1 Abs1 Z3;

UStG 1972 §4 Abs1;

## Rechtssatz

Auch die Lizenzgebühr gehört als Entgeltbestandteil zur Bemessungsgrundlage für die anlässlich der Einfuhr der Ware (hier Software) zu erhebenden Einfuhrumsatzsteuer, weil die Summe aller Leistungselemente das tatsächlich für die eingeführte Ware geschuldete Entgelt oder den tatsächlich zu zahlenden Preis ergibt (Hinweis E 29.4.1998, 97/16/0412).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997160417.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)